

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 141.

Dresden, am 10. Mai.

1837.

Sechsz und siebenzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 1. Mai 1837.

(Beschluß.)

Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend. — Berathung über das Dekret, den Kostenaufwand wegen des neuen Grundsteuersystems betreffend. — Berathung über eine Mittheilung, die Landrentenbank betreffend.

(Schluß der Rede des R. Commissair D. Eiert.) In wiefern die II. Kammer die Vortheile, von denen ich eben gesprochen, höher anschlägt, also annimmt, daß der größte Nutzen dieses Prozesses verloren gehen würde, wenn man nicht auch fortlaufende Leistungen in diesen Prozeß ziehen könnte, wenn sie sich namentlich darauf bezieht, daß hier eine Aenderung in Bezug auf das Mandat von 1753 nicht eintrete, wo nach Haubolds umständlicher Erörterung, wenn der Gegenstand sich nur als geringfügig ausspricht, der Prozeß fortgesetzt wird, bis ein anderes umfanglicheres Recht in Frage kommt, so würde ich eine andere Fassung des Satzes vorschlagen; sie würde lauten: „§. 2b. Wenn das Klagesuch nicht auf Anerkennung des Eigenthums oder des Civilbesitzes an einem Grundstücke, und auf eine in dessen Gemäßheit zu bewirkende Uebergabe desselben, sondern auf andere Gegenstände gerichtet ist, die an sich den Werth von 20 Thlrn. nicht übersteigen, so hat der Richter, auch wenn der Grund der Klage lediglich auf einem dinglichen Rechte oder auf solchen Thatsachen beruht, aus welchen, außer dem geklagten geringfügigen Ansprüche, noch andre umfanglichere Rechte des Klägers an den Beklagten abgeleitet werden könnten, nichts desto weniger die Klage anzunehmen und den Prozeß in den hierunter vorgeschriebenen Formen fortzustellen, bis sich aus der Verhandlung der Sache hervorthut, daß der Klagegrund so weit geleugnet wird, daß in Ermangelung eines anderen, die Entscheidung der Sache von der rechtlichen Ausführung desselben abhängig wird. In einem solchen Falle ist, unter Aussetzung dieses Prozesses, der Kläger zu Anstellung einer andern Klage zu verweisen, oder da Kläger die angebrachte Klage fortzustellen sich erklären würde, ist darauf die anderweite Ausfertigung nach Maßgebung der nach Beschaffenheit der Sache zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze anzuordnen.“ Dies würde eine Einrichtung sein, die, glaube ich, dem Beschluß der Kammer entsprechen würde.

Referent Rour: Nur wenige Worte will ich mir erlauben; denn in der Sache selbst scheint die Staatsregierung mit der Ansicht der Deputation in Einklang zu stehen. Gegen den ersten Theil des Zusatzes ward weniger eingewendet, als gegen den zweiten. Bei dem ersten Theile gab man nur zu erwägen, welche Rücksichten höher stehen, ob die Besorgniß eines Mißbrauchs, im Fall ein solcher Zusatz angenommen würde, oder die Rücksicht auf die möglichste Ausdehnung des wohlgemeinten Zweckes dieses Gesetzes. Für die letztere Rücksicht hat sich die Deputation ausgesprochen, und es scheint von dem Königl. Commissair nicht verkannt zu werden, daß viele nicht unerhebliche Gründe für diese Ansicht sprechen. In Bezug auf den zweiten Satz bemerke ich zuvörderst, daß, was die Berichtigung des Ausdruckes: „stillschweigendes Zugeständniß“ anlangt, die Deputation einen gemeinverständlichen deutschen Ausdruck, mit Vermeidung des Wortes: „singirt,“ gebrauchen wollte. Sie kannte den Unterschied zwischen dem stillschweigenden und singirten Geständniß sehr wohl, und daß, streng genommen, ein singirtes Geständniß in einem Prozeß bei einem andern nicht angezogen werden kann. Wenn also auch dieser Satz nicht gerade nöthig erscheint, so ist er doch nicht so überflüssig, daß man sich bewogen finden konnte, ihn aufzugeben, da er mindestens dazu dient, etwaigen Zweifeln zu begegnen. Wie man bei der anderweiten Deputationsberathung im Auge hatte, daß bei den frühern Verhandlungen der hauptsächlichste Grund gegen die Ansicht der Deput. darauf gesetzt wurde, daß es bedenklich sei, einem Zugeständnisse, was in einem Prozesse dieser Art abgelegt ist, rechtliche Wirksamkeit in andern Prozessen über größere Objekte beizulegen; so hat die Deputation den zweiten Theil dieses Zusatzes vornehmlich nur als einen Vermittlungsvorschlag hingestellt. Eben daher wird die Deputation, so viel ich mich aus den Verhandlungen erinnere, kaum ein Bedenken haben, den zweiten Theil des Zusatzes aufzugeben, zumal da, womit ich ganz einverstanden bin, es allerdings recht füglich der Theorie überlassen werden kann, die Folgerungen zu bestimmen, welche aus dem im Termin wegen einer ganz geringfügigen Rechtsache abgelegten Geständnisse abzuleiten sind. Es würde sich eigentlich auch überhaupt kaum so umfassend in dem Gesetze eine diesfallige Bestimmung treffen lassen, daß alle und jede Fälle der Zugeständnisse, wie sie etwa künftig vorkommen können, damit im Voraus richtig getroffen würden. Endlich die von dem Königl. Commissair für den Zusatz vorgeschlagene veränderte Fassung betreffend, so habe ich aus dem Vortrage sofort abzunehmen nicht vermocht, ob und in wiefern sie dem entspreche, was materiell die II. Kam-